| | und Akteneinsicht |
|--|--|
| LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow | Bereich Recht |
| Herrn | Datum: 10. Oktober 2022 |
| Ulf | |
| | |
| Nur per E-Mail: | |
| | Zeichen: SMü/002/22/1460 |
| | (Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben) |

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel vom 5. Juli 2022

Unsere E-Mail vom 1. September 2022, fragdenstaat.de (#252708)

Sehr geehrter Herr

wie wir Ihnen per E-Mail vom 1. September 2022 mitteilten, haben wir das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel um eine Stellungnahme zu der von Ihnen geschilderten Angelegenheit gebeten. Diese liegt uns inzwischen vor. Die Behörde teilte mit, dass eine Beantwortung Ihrer Anfrage im Zusammenhang mit dem Ü7-Verfahren zur Aufnahme im Schuljahr 2022/2023 bislang aufgrund noch nicht abgeschlossener Gerichtsverfahren noch nicht erfolgen konnte. Als Rechtsgrund hierfür verwies sie auf § 2 Absatz 4 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Ausweislich des Kommunikationsverlaufs auf der Plattform fragdenstaat.de haben Sie eine entsprechende Benachrichtigung ebenfalls erhalten.

Wir halten die Begründung des Staatlichen Schulamts Brandenburg an der Havel insoweit für nachvollziehbar, als sich die von Ihnen erfragten Sachverhalte teilweise auf statistische Angaben zu den Ergebnissen des Ü7-Verfahrens beziehen, die in den Einzelfällen, in denen die behördlichen Entscheidungen gerichtlich bestritten werden, naturgemäß noch nicht vorliegen. Die Formulierung der Begründung lässt jedoch erkennen, dass die Behörde eine Beantwortung nach Abschluss der einzelnen Verfahren nicht grundsätzlich ablehnt. Mit Ihrer E-Mail an das Staatliche Schulamt vom 6. September 2022 signalisierten Sie, eine spätere Auskunft abwarten zu wollen. Somit gehen wir davon aus, dass Ihre Beschwerde sich zunächst erledigt hat, und beabsichtigen daher, den Vorgang abzuschließen.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz lediglich zur Offenlegung vorhandener Informationen verpflichtet, nicht jedoch, diese auf Antrag erst zu erstellen oder aufzubereiten. Dies gilt auch für Statistiken. Fragen zur generellen Arbeitsweise einer Behörde oder der allgemeinen Anwendung von Rechtsvorschriften sind vom Recht auf Informationszugang ebenfalls nicht umfasst.

Sollten Sie künftig wieder unsere Unterstützung benötigen, können Sie uns selbstverständlich jederzeit wieder kontaktieren. Auch für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen